



Ethikkommission der Medizinischen Universität Innsbruck

Geschäftsstelle

Innrain 43 / 1. Stock
A-6020 Innsbruck

Tel.: +43-512-504-25444 od. -22293

Fax: +43-512-504-22295

Email: Ethikkommission@i-med.ac.at

Bundesministerium f. Justiz
Museumstraße 7
1070 WIEN

Innsbruck, am 12.09.2016

Bundesgesetz, mit dem das Erwachsenenvertretungsrecht und das Kuratorenrecht im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden und das Ehegesetz, das Eingetragene Partnerschaft-Gesetz, das Namensänderungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozessordnung, die Jurisdiktionsnorm, das Vereinskassawalter-, Patientenanzworts- und Bewohnervertretungsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Notariatsordnung, die Rechtsanzwortsordnung, das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (2. Erwachsenenschutz-Gesetz - 2. ErwSchG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Ethikkommission der Medizinischen Universität Innsbruck begrüßt die Reform des Sachwalterschaftsrechts. Nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf die Bestimmungen betreffend die Forschung an nicht entscheidungsfähigen Personen.

Die Ethikkommission der Medizinischen Universität Innsbruck geht davon aus, dass, wie in den EB 1420 BlgNR XXII. GP, 21, zu § 284 ABGB ausdrücklich angeführt, auch nach der neuen Rechtslage die Sondervorschriften in Materiengesetzen hierdurch nicht berührt werden.

§ 256 iVm § 255 Abs 2 ABGB nF sieht vor, dass für die Forschung an entscheidungsunfähigen Personen in jedem Fall eine gerichtliche Genehmigung einzuholen ist. Aus der Verfahrensbestimmung des § 131 Abs 3 AußStrG ergibt sich die Verpflichtung des Gerichts, im Zustimmungsverfahren zwei unabhängige Gutachten einzuholen, deren Kosten gem § 131 Abs 4 leg cit die betroffene Person treffen können. In Hinblick auf diesen Verfahrensaufwand wird die Forschung an nicht entscheidungsfähigen Personen und damit auch deren Zugang zu eigennützigem Forschung in einem nicht gerechtfertigten Ausmaß erschwert. Die in den meisten

<http://www.i-med.ac.at/ethikkommission/>

Fällen medizinischer Forschung gesetzlich vorgesehene Einbindung einer Ethikkommission bietet hinreichend Gewähr für die Wahrung der Interessen der betroffenen Personen.

Daher schlägt die Ethikkommission der Medizinischen Universität Innsbruck folgende Adaptierungen vor:

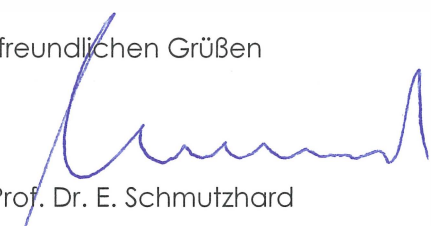
Für die Forschung an nicht entscheidungsfähigen Personen soll das gleiche Regime gelten wie für medizinische Behandlungen nicht entscheidungsfähiger Personen gem § 253 ABGB nF, der – anders als § 283 Abs 2 ABGB idgF - eine gerichtliche Zustimmung auch dann nicht mehr vorsieht, wenn die Behandlung gewöhnlich mit einer schweren oder nachhaltigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit oder der Persönlichkeit verbunden ist. Die gerichtliche Kontrolle soll auf jene Fälle konzentriert werden, in denen ein Dissens über die Teilnahme an der medizinischen Forschung zwischen vertretener Person und Vertreter besteht (vgl. ME 222 BlgNR XXV. GP, 26) oder keine befürwortende Stellungnahme einer Ethikkommission vorliegt. Wenn also entscheidungsunfähige Person und Erwachsenenvertreter/Vorsorgebevollmächtigter der Forschung zustimmen, bedarf es keiner weiteren gerichtlichen Genehmigung, sofern eine befürwortende Stellungnahme einer nach krankenanstaltenrechtlichen Bestimmungen eingerichteten Ethikkommission für das Forschungsvorhaben vorliegt. Im Unterschied zu § 254 ABGB nF soll Forschung an entscheidungsunfähigen Personen, wenn sie zu erkennen gegeben haben, dass sie diese ablehnen, aber keinesfalls zulässig sein (vgl § 43 Abs 1 Z 4 AMG).

Grundsätzlich wird die Trennung von Sterilisation und medizinischer Forschung in den §§ 255, 256 ABGB nF positiv bewertet, diese Trennung sollte aber auch in der Verfahrensvorschrift des § 131 AußStrG konsequent fortgesetzt werden. Ein neu einzufügender Absatz könnte in jenen Fällen, in denen die gerichtliche Zustimmung noch erforderlich ist, die Beiziehung nur eines Sachverständigen im gerichtlichen Genehmigungsverfahren vorsehen, um die medizinische Forschung nicht unnötig zu erschweren. Eine Differenzierung zwischen Sterilisation und eigennütziger medizinischer Forschung an nicht entscheidungsfähigen Personen erscheint durchaus gerechtfertigt.

In den Materiengesetzen sollte eine terminologische Anpassung an das neue Erwachsenenschutzrecht erfolgen (zB §§ 39, 43 AMG, § 69 GTG, §§ 50, 52 MPG).

Abschließend wird angeregt, ein homogenes Forschungsrecht für die Forschung am Menschen zu schaffen (vgl Schweizer Humanforschungsgesetz).

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Prof. Dr. E. Schmutzhard
(1. Stv. Vorsitzender)